

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
63 – 05	- Erhaltungssatzung -	63 - 05

**Satzung der Gemeinde Wachtendonk
über die Erhaltung baulicher Anlagen und die Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) für den Bereich des historischen Ortskerns Wachtendonk
vom 13.12.2019¹**

Auf Grundlage des § 172 Absatz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NW S. 966) hat der Rat der Gemeinde Wachtendonk in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 räumlicher Geltungsbereich²

Der Geltungsbereich liegt in der Ortschaft „Stadt Wachtendonk“ und umfasst die von der fett gestrichelten Linie umfassten Flurstücke und Flurstücksteile auf dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 sachlicher Geltungsbereich

Die Festlegung des Gebietes dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Bereiches des historischen Ortskerns sowie seiner unmittelbaren Umgebung aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt.

Diese Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 3 Genehmigungspflicht

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung, der Rückbau, die Änderung sowie die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung.
2. Nicht genehmigungspflichtig im Sinne dieser Satzung sind innere Umbauten und innere Änderungen von baulichen Anlagen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlagen nicht berühren.

¹ Zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20.12.2023

² Zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20.12.2023, gültig ab 21.12.2023

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
63 – 05	- Erhaltungssatzung -	63 - 05

§ 4 Versagungsgründe

1. Bei Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,
 - a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder
 - b) weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.
2. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
3. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung ändert oder rückbaut. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

